Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Richtlinie für Antragsteller/innen

von Ingenieur-Zertifizierungskommissionen für technische und gewerbliche Fachrichtungen gem. § 7 IngG 2017

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus,
Stubenring 1, 1010 Wien
Abteilung III/7

Redaktion: ibw-Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft,
Rainergasse 38, 1050 Wien
Layout: Iris Schneider (BMWET)

Druck: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Wien, August 2025

Inhalt

Vorwort 1

1 Zertifizierungsverfahren 2

2 Antrag 3

Formale Voraussetzungen 3

Höherer technischer Bildungsabschluss 3

Allgemeine höhere Reife 5

Berufliche Praxis 6

Tätigkeitsbeschreibung 8

3. Fachgespräch 11

Fachliche Voraussetzungen 12

Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens 13

Vorwort

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Österreichische Ingenieurinnen und Ingenieure sind in Unternehmen und Gesellschaft geschätzte technische Expertinnen und Experten. Sie haben ihr im Rahmen einer höheren technischen Ausbildung erworbenes Knowhow durch berufliche Anwendung erweitert und vertieft. Ingenieurinnen und Ingenieure führen herausfordernde technische Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich durch und übernehmen oftmals Führungspositionen.

Formale Voraussetzungen für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation sind der Abschluss einer höheren technischen Schule oder einer äquivalenten technischen Ausbildung und nachfolgende Berufspraxis. Sie bildet somit eine berufspraktisch orientierte Ergänzung oder Alternative zum hochschulischen Angebot.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ist mit einer Expertenkommission des jeweiligen Fachbereiches anhand von Tätigkeitsbeschreibungen ein Fachgespräch zu führen, in dem das Vorliegen fortgeschrittener beruflicher Kompetenzen überprüft wird. Nach dem Fachgespräch wird die Qualifikation Ingenieurin bzw. Ingenieur verliehen.

Grundlagen des Zertifizierungsverfahrens sind das Ingenieur-Gesetz 2017 (IngG 2017) und die entsprechende Zuordnung zu Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit auch des Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR). Damit verbunden ist eine bessere - auch internationale - Vergleichbarkeit technischer beruflicher Kompetenz. Unternehmen können damit das Qualifikationsniveau ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u.a. bei internationalen Ausschreibungen einfacher nachweisen.

Die vorliegende Broschüre liefert Informationen zu Verfahren und Kriterien. Weiterführende Unterstützungs- und Beratungsleistungen bieten die Ingenieur-Zertifizierungsstellen sowie der Verband Österreichischer Ingenieure. Die genauen Kontaktdaten dieser Einrichtungen finden Sie auf der Website www.bmwet.gv.at.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus wünscht Ihnen für Ihr Vorhaben alles Gute!

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

1 Zertifizierungsverfahren

Der Erwerb der Qualifikation „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ (im Folgenden als Ing. abgekürzt) ist im **Ingenieurgesetz** (IngG 2017, BGBl I Nr. 23/2017, kurz IngG) sowie in der **Fachrichtungsverordnung** (BGBl II Nr. 74/2017) geregelt. Beide Grundlagen fallen in die Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET).

Um die Qualifikation zu erlangen, ist nachzuweisen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „komplexe berufliche Tätigkeiten bzw. Projektleitungen unter Anwendung fortgeschrittener Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens […] in ihrem bzw. seinem jeweiligen technischen […] Arbeitsbereich durchgeführt hat“ (§ 1 IngG). Zur Erbringung dieses Nachweises sieht das Gesetz ein **Zertifizierungsverfahren** vor, in dem folgende **Einrichtungen/Personen** eine Rolle spielen:

Tabelle 1: Am Zertifizierungsverfahren beteiligte Einrichtungen/Personen

Zertifizierungsstellen	Zertifizierungskommissionen	Antragstellerinnen/Antragsteller
Zertifizierungsstellen sind vom BMWET betraute Einrichtungen, die für die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Zertifizierungsverfahrens zuständig sind. Darüber hinaus sind sie zentrale Informationsstellen für alle Angelegenheiten rund um das Zertifizierungsverfahren sowie Ansprechstellen für die Beteiligten.	Bei jeder Zertifizierungsstelle sind Zertifizierungskommissionen eingerichtet. Diese setzen sich aus jeweils zwei Fachleuten zusammen, die von der Zertifizierungsstelle ausgewählt werden. Sie stellen fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Ing.-Qualifikation vorliegen.	Dies sind jene Personen, die die Ing.-Qualifikation erwerben möchten und daher einen Antrag bei einer Zertifizierungsstelle einreichen. Zum Erwerb der Qualifikation müssen sie das Zertifizierungsverfahren durchlaufen.

Das Zertifizierungsverfahren besteht aus **zwei Teilen**:

- **Antrag**: Antragstellerinnen und Antragsteller bringen zunächst einen schriftlichen Antrag bei einer Zertifizierungsstelle ihres Wohnsitzbundeslandes ein. In diesem Antrag sind zum einen die formalen Voraussetzungen für den Erwerb der Ing.-Qualifikation nachzuweisen, die von der Zertifizierungsstelle überprüft werden. Zum anderen ist eine Tätigkeitsbeschreibung über die berufliche Praxis zu verfassen, die von der Zertifizierungskommission als Grundlage für das Fachgespräch herangezogen wird.
- **Fachgespräch**: Das Fachgespräch bildet den zweiten Teil des Zertifizierungsverfahrens. Dieses findet zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Zertifizierungskommission statt. Zwei Fachexpertinnen/-experten stellen anhand von festgelegten Kriterien fest, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Ing.-Qualifikation erfüllt.

2 Antrag

Das Zertifizierungsverfahren beginnt mit dem **Antrag**. In diesem legen Sie dar, dass Sie die **formalen Voraussetzungen** für die Ing.-Zertifizierung erfüllen und belegen dies durch entsprechende **Nachweise** (Tätigkeitsbeschreibung, Zeugnisse, Praxisbestätigungen). Erst wenn diese gegeben sind, können Sie zum Fachgespräch zugelassen werden. Der Antrag ist bei einer Zertifizierungsstelle Ihres Wohnsitzbundeslandes einzubringen. Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, können Sie den Antrag bei jeder Zertifizierungsstelle im Bundesgebiet stellen. Die Kontaktdaten aller Zertifizierungsstellen finden Sie auf der Website des BMWET unter www.bmwet.gv.at. Informieren Sie sich im Vorfeld bei Ihrer Zertifizierungsstelle, **wie** der Antrag einzubringen ist – online, per E-Mail oder postalisch. Von der Zertifizierungsstelle erhalten Sie auch Auskunft über die **Zertifizierungstaxe** (Verfahrensgebühr), die für das Verfahren zu entrichten ist.

Formale Voraussetzungen

Zu den formalen Voraussetzungen zählen

- das Vorhandensein eines **höheren technischen Bildungsabschlusses** (vgl. Tab. 2),
- der Nachweis der **allgemeinen höheren Reife** (vgl. Tab. 3) sowie
- der Erwerb **beruflicher Praxis** (vgl. Tab. 4).

Höherer technischer Bildungsabschluss

Tabelle 2: Formalvoraussetzung „Bildungsabschluss“

Folgende Bildungsabschlüsse sind für die Ing.-Zertifizierung geeignet:	
Abschluss einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt (HTL)	**ODER**
Abschluss einer ausländischen Schule, der in Inhalt und Niveau einem HTL-Abschluss entspricht	**ODER**
Höhere technische Qualifikation (ab NQR-Niveau 5), die in fachlicher Hinsicht mit den Inhalten eines HTL-Abschlusses vergleichbar ist (z.B. Werkmeisterabschluss, technische Meister- bzw. Befähigungsprüfungen, Abschlüsse technischer Studien) **UND** Abschluss der allgemeinen höheren Reife	**ODER**
Mittlere technische Qualifikation (NQR-Niveau 4), die in fachlicher Hinsicht mit den Inhalten eines HTL-Abschlusses vergleichbar ist (z.B. technische Lehrabschlüsse, Abschlüsse technischer Fachschulen) **UND** Ablegung von allenfalls notwendigen ergänzenden Prüfungen **UND** Nachweis der allgemeinen höheren Reife	**ODER**

Abschluss einer höheren technischen Lehranstalt (HTL)

Mit einem **HTL-Abschluss** in einer technischen Fachrichtung sind Sie grundsätzlich berechtigt, das Ing.-Zertifizierungsverfahren zu durchlaufen.[1]

Abschluss einer ausländischen Schule

Wenn Sie über einen **Abschluss einer ausländischen Schule** verfügen, müssen Sie vor Antragstellung Ihren Abschluss einer **Bewertung auf Vergleichbarkeit** mit einer inländischen HTL unterziehen. Dazu gehen Sie auf die Website https://asbb.at des Bundesministeriums für Bildung (BMB) und füllen die entsprechenden Informationen aus. Das Antwortschreiben des BMB legen Sie Ihrem Ing.-Antrag bei. Folgende Regelungen sind dabei zu beachten:

- Wird Ihr ausländischer Abschluss als **vergleichbar** mit einem HTL-Abschluss eingeschätzt und hat Ihre Schule eine Dauer von **fünf Jahren** umfasst, können Sie bei Vorliegen der beruflichen Praxis zum Fachgespräch zugelassen werden.
- Wird Ihr ausländischer Abschluss als **vergleichbar** mit einem HTL-Abschluss bewertet, die Dauer Ihrer Schule hat aber **vier Jahre** umfasst, dann sind allenfalls noch notwendige Prüfungen an einer HTL zu absolvieren. Ihre Zertifizierungsstelle informiert Sie darüber, welche Prüfungen das sind. Erst nach positivem Abschluss dieser Prüfungen können Sie ingenieurrelevante Praxis sammeln.

Höhere technische Qualifikation

Einen Ing.-Antrag kann man nicht nur mit einem HTL-Abschluss stellen, sondern auch mit **anderen höheren technischen Qualifikationen** (in Kombination mit einer allgemeinen höheren Reife). Dazu zählen etwa

- der Abschluss der **Werkmeister- und Bauhandwerkerschule** sowie technische **Meister- bzw. Befähigungsprüfungsabschlüsse**,
- **Abschlüsse technischer Studien und universitärer/hochschulischer Lehrgänge** (ab Bachelor-Niveau) und
- technische Abschlüsse aus **Weiterbildungseinrichtungen** (z.B. WIFI, bfi, Bauakademien), die in Inhalt und Niveau vergleichbar mit einem HTL-Abschluss sind.

[1] Dies gilt nicht für kunstgewerbliche/gestalterische Fachrichtungen.

Nähere Informationen zu Nicht-HTL-Qualifikationen, die den formalen Voraussetzungen entsprechen, erhalten Sie bei Ihrer Zertifizierungsstelle.

Mittlere technische Qualifikation

Eine Antragstellung ist auch für Absolventinnen und Absolventen möglich, die über eine **mittlere technische Qualifikation** (NQR-Niveau 4) verfügen, d.h. für Fachschul- und Lehrabsolventinnen bzw. -absolventen. Voraussetzung ist jedoch der positive Abschluss von **allenfalls noch notwendigen Prüfungen**, die es neben dem Nachweis einer allgemeinen höheren Reife noch für die Antragstellung braucht. Welche Prüfungen dabei zu absolvieren sind, hängt von der Fachrichtung ab, in der Sie Ihren Ing.-Antrag stellen möchten. Ihre Zertifizierungsstelle informiert Sie auf Anfrage in einem Schreiben darüber. Mit diesem Schreiben wenden Sie sich an eine fachlich passende HTL, bei der Sie die Prüfungen ablegen können. Erst danach können Sie ingenieurrelevante Praxis sammeln.

Allgemeine höhere Reife

Tabelle 3: Formalvoraussetzung „Allgemeine höhere Reife“

Die allgemeine höhere Reife kann durch folgende Abschlüsse nachgewiesen werden:	
BHS-Reife- und Diplomprüfung	**ODER**
AHS-Reifeprüfung	**ODER**
Berufsreifeprüfung	**ODER**
Studienberechtigungsprüfung, wenn diese Mathematik und Englisch umfasst	**ODER**
Abschluss einer universitären bzw. hochschulischen Ausbildung (z.B. Studium, Lehrgang)	

Neben einem technischen Bildungsabschluss ist der Nachweis der **allgemeinen höheren Reife** eine weitere Formalvoraussetzung für den Erwerb der Ing.-Qualifikation. Wenn Sie über einen **HTL-Abschluss** Zugang zum Ing.-Verfahren erhalten, haben Sie die allgemeine höhere Reife bereits mit der **Reife- und Diplomprüfung** erworben. Wenn Sie aufgrund einer anderen technischen Qualifikation die Zertifizierung zur Ingenieurin bzw. zum Ingenieur anstreben, müssen Sie die **Reifeprüfung** nachweisen.

Die **allgemeine höhere Reife** kann durch einen der folgenden **Nachweise** belegt werden (soweit Mathematik und Englisch umfasst sind) und ist mit dem Antrag einzureichen:

- AHS-Reifeprüfungszeugnis, BHS-Reife- und Diplomprüfungszeugnis
- Zeugnis über die Berufsreifeprüfung
- Bescheinigung über die Studienberechtigungsprüfung
- Abschlusszeugnis einer universitären/hochschulischen Ausbildung

Berufliche Praxis

Tabelle 4: Formalvoraussetzung „Berufliche Praxis“

Für die berufliche Praxis gelten folgende Anforderungen:
Anzahl der Praxisjahre: Je nach Bildungsabschluss sind mindestens drei oder sechs Jahre nachzuweisen.
Ausmaß der Wochenstunden: Über die gesamte Praxiszeit gerechnet sind durchschnittlich zumindest 20 Wochenstunden zu absolvieren
Zeitpunkt der Praxis: Es wird nur jene Praxis für die Ing.-Qualifikation angerechnet, die Sie **NACH** Ihrem höheren technischen Bildungsabschluss (auf Niveau 5) erworben haben.
Fachbezug: Die Praxis muss der im Antrag angegebenen Fachrichtung entsprechen oder zu dieser fachverwandt sein.
Art: Es muss sich um eine technische Tätigkeit oder um eine leitende Tätigkeit (mit technischem Fokus) in einem technischen Unternehmen handeln.

Praxisjahre

Die Mindestanzahl der Praxisjahre richtet sich nach Ihrem Bildungsabschluss:

- Verfügen Sie über einen HTL-Abschluss, einen äquivalenten ausländischen Bildungsabschluss oder einen höheren technischen Bildungsabschluss, der dem NQR-Niveau 5 (oder höher) zugeordnet ist, haben Sie eine **mindestens dreijährige Praxistätigkeit** nachzuweisen.
- Nach Erwerb der allenfalls noch notwendigen Prüfungen im Anschluss an einen mittleren technischen Abschluss sowie nach einem höheren technischen Abschluss, der nicht dem NQR zugeordnet ist, ist eine mindestens **sechsjährige Praxistätigkeit** erforderlich.

Ausmaß der Wochenstunden

Neben der Mindestjahresanzahl ist auch ein bestimmtes **Zeitausmaß** nachzuweisen. Über die gesamte Praxiszeit gerechnet sind durchschnittlich zumindest 20 Wochenstunden zu absolvieren: Bei dreijähriger Praxistätigkeit ist ein Ausmaß von 3.120 Arbeitsstunden nachzuweisen, bei sechsjähriger Praxistätigkeit sind es 6.240 Arbeitsstunden.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Praxiszeit nicht blocken können: Ein erhöhtes Wochenstundenausmaß verkürzt nicht die Mindestanzahl an Praxisjahren. Ebenso ist es nicht möglich, ein geringeres durchschnittliches Wochenstundenausmaß durch eine höhere Anzahl an Praxisjahren zu kompensieren.

Zeitpunkt der Praxis

Es wird nur jene Praxis für die Ing.-Qualifikation angerechnet, die Sie **nach** Ihrem **technischen Bildungsabschluss** erworben haben. Erfordert dieser Abschluss noch notwendige Prüfungen (wie dies z.B. bei einem technischen Lehrabschluss der Fall ist), dann zählt die Praxis erst **nach** erfolgreicher Absolvierung allenfalls noch notwendiger Prüfungen. Für die allgemeine höhere Reife gilt diese Regelung nicht: Sie kann bis zur Antragstellung absolviert werden.

Fachbezug

Ihre berufliche Praxis muss in **Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung** stehen und einen direkten Bezug oder zumindest eine klare Fachverwandtschaft aufweisen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass das mit dem technischen Bildungsabschluss erworbene Wissen und Können in der Praxis angewandt, vertieft und erweitert werden kann.

Die **Beschäftigungsform**, in der Sie Ihre Praxis erworben haben, spielt keine Rolle: Es gelten sowohl Praxiszeiten im Rahmen einer unselbstständigen als auch einer selbstständigen Tätigkeit. Weiters können Sie Ihre Praxis auch in mehreren – in- oder ausländischen – Unternehmen erworben oder zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit gewechselt haben.

Art der Praxis

Die berufliche Praxis muss für das Ing.-Verfahren auch in ihrer **Art** den Anforderungen des Ingenieurgesetzes entsprechen. Ihre Praxis kann daher nur angerechnet werden, wenn

- Ihre Tätigkeit technisch ist, d.h. Sie **als Technikerin bzw. Techniker hauptbeschäftigt** sind, Sie technische Aufgaben durchführen und diese den klaren Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ausmachen
  ODER
- Sie als Technikerin bzw. Technikerin **ein technisches Unternehmen leiten** bzw. als Führungskraft für einen technischen Bereich (z.B. technischen Vertrieb) tätig sind
  ODER
- Sie als Technikerin bzw. Techniker hauptberuflich **als Trainerin oder Trainer bzw. Lehrerin oder Lehrer** arbeiten und technische Kompetenzen vermitteln.

Die Erfüllung der Anforderungen zur **beruflichen Praxis** sind in Form von **Nachweisen** zu belegen, die mit dem Antrag zu übermitteln sind. Zu diesen Nachweisen zählen (je nach persönlicher Situation):

- Praxisbestätigung(en) durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber
- Dienstzeugnisse früherer Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber (falls nicht vorhanden: Sozialversicherungsdatenauszug)
- Interimszeugnis
- Projekt – oder aufgabenbezogene Tätigkeitsbeschreibung (Mindesterfordernis)

Tätigkeitsbeschreibung

Die Tätigkeitsbeschreibung bildet die Grundlage für das Fachgespräch und damit für die Überprüfung der **fachlichen Voraussetzungen** zum Erwerb der Ing.-Qualifikation. In dieser Beschreibung weisen Sie nach, dass Sie das mit Ihrem technischen Bildungsabschluss verbundene Wissen und Können in Ihrer beruflichen Praxis anwenden, erweitern und vertiefen konnten und Sie dadurch mehr Handlungs- und Entscheidungsspielraum (d.h. mehr Verantwortung, höhere Selbstständigkeit) erhalten haben.

In der Tätigkeitsbeschreibung führen Sie an, in welchen **Arbeitsbereichen** Sie in Ihrer Praxis tätig waren bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung noch tätig sind. Insgesamt werden in der **Durchführungsverordnung** (BGBl. II Nr. 74/2017), die das Ingenieurgesetz ergänzt, zwölf ingenieurtypische Arbeitsbereiche unterschieden. In Ihrer Tätigkeitsbeschreibung gehen Sie auf **Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge** dieser Arbeitsbereiche näher ein und erläutern Ihre Rolle dabei. Die folgenden **Leitfragen** sollen Sie bei der Erstellung Ihrer Tätigkeitsbeschreibung unterstützen:

Tabelle 5: Leitfragen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Gehen Sie bei der Beschreibung Ihrer Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge auf folgende Fragen ein:
Ausgangssituation
Welche Fragestellung/Problemstellung stand/steht hinter dem Projekt/dem Arbeitsauftrag?
Welche Anforderungen wurden/werden gestellt?
Wie war/ist die Ausgangslage?
Welche(s) Ergebnis(se) wurde(n) bzw. wird/werden angestrebt?
Welche Lösungsvorschläge wurden/werden angedacht?
Welche Rolle hatten/haben Sie in der Konzeptionsphase? (z.B. Analyse der Ausgangslage, Projektkalkulation, Zusammenstellung des Projektteams)
Vorgehensweise
Wie war/ist das Projekt-/Arbeitsteam organisiert? Wie waren/sind die Verantwortlichkeiten verteilt?
Welche Rolle hatten/haben Sie im Projekt/im Rahmen des Auftrages?
Welche Aufgaben hatten/haben Sie im Projekt/im Rahmen des Auftrages?
Welche Methoden und Verfahren wurden/werden eingesetzt und warum?
Welche Instrumente wurden/werden eingesetzt und warum?
Wie hat sich der (bisherige) Projekt-/Arbeitsablauf gestaltet? Welche (unvorhersehbaren) Herausforderungen gab es (bisher)? Wie wurde darauf reagiert?
Projektergebnisse
Welche Ergebnisse hat das Projekt (bisher) erzielt?
Welche Folgewirkungen hatten die Ergebnisse?
Welche Rolle hatten Sie bzw. werden Sie bei der Ergebnispräsentation haben?

Bei der Erstellung der Tätigkeitsbeschreibung sollten Sie folgende **Hinweise** beachten:

- Es obliegt Ihnen, zu entscheiden, **wie viele und welche Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge** Sie in Ihrer Tätigkeitsbeschreibung darstellen. Wählen Sie Art und Anzahl so, dass Sie damit Ihre ingenieurmäßige Praxistätigkeit gut demonstrieren können.
- Ziehen Sie Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge heran, an denen Sie **inhaltlich maßgeblich beteiligt** waren/sind oder die Sie geleitet haben/leiten.
- Gehen Sie bewusst auf **Ihre** Rolle im Rahmen der Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge ein und beschreiben diese aus Ihrer Perspektive (Ich-Form).
- Sie können sowohl **abgeschlossene als auch laufende Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge** beschreiben. Wenn Sie bereits über eine langjährige Praxis verfügen, empfiehlt es sich, eher rezentere Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge zu beschreiben.

- Bedenken Sie bei der Erstellung Ihrer Beschreibung, dass manche Informationen als **Betriebsgeheimnisse** gelten, auch wenn alle am Verfahren Beteiligten, insbesondere die Mitglieder der Zertifizierungskommission, die Ihre Tätigkeitsbeschreibung zur Vorbereitung des Fachgesprächs erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- Wenn Sie im Rahmen Ihrer Praxis bei **mehreren Unternehmen** beschäftigt waren oder Ihre **Beschäftigungsform** (unselbstständige Tätigkeit – Selbstständigkeit) **gewechselt** haben, brauchen Sie nicht mehrere Tätigkeitsbeschreibungen abzugeben. Verweisen Sie in Ihrer Beschreibung aber darauf, bei welcher Firma bzw. in welcher Funktion Sie die Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge durchgeführt haben.

3. Fachgespräch

Das Fachgespräch bildet den zweiten Teil des Zertifizierungsverfahrens, zu dem nur jene Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zugelassen werden, die alle formalen Voraussetzungen erfüllen. Ziel dieses Gespräches ist es, das Vorliegen der **fachlichen Voraussetzungen** für den Erwerb der Ing.-Qualifikation festzustellen.

Das Fachgespräch findet entweder in Präsenz in der Zertifizierungsstelle oder online statt. Es kann bis zu **45 Minuten** dauern. Durchgeführt wird das Gespräch mit **zwei Fachexpertinnen bzw. Fachexperten** (die zusammen die **Zertifizierungskommission** bilden) aus jener Fachrichtung, in der Sie Ihren Ing.-Antrag gestellt haben. Eine Expertin/ein Experte stammt dabei aus der **unternehmerischen Praxis**, die zweite Expertin/der zweite Experte gehört dem **Lehrkörper** einer HTL, einer technischen Fachhochschule oder Universität an.

In Vorbereitung auf das Fachgespräch erhalten die beiden Fachexpertinnen bzw. Fachexperten Ihre Tätigkeitsbeschreibung. Im Gespräch erörtern Sie mit Ihnen,

- welche **Tätigkeiten** Sie im Rahmen Ihrer Praxis ausgeführt haben bzw. ausführen,
- **wie** Sie dabei vorgegangen sind/vorgehen (z.B. Prozessabläufe, Einsatz von Verfahren, Instrumenten, Methoden, Fachwissen) und
- welche **Rolle** Sie bei diesen Tätigkeiten eingenommen haben/einnehmen (d.h. Ihre Funktion, Ihren Handlungs- und Entscheidungsspielraum).

Das Fachgespräch soll den Fachexpertinnen bzw. Fachexperten zum einen ermöglichen, festzustellen, ob die **fachlichen Voraussetzungen** für die Vergabe der Ing.-Qualifikation erfüllt sind. Gleichzeitig soll durch das Gespräch auch die **Plausibilität** Ihrer Tätigkeitsbeschreibung überprüft werden, d.h. ob Sie tatsächlich die in der Beschreibung erwähnten ingenieurmäßigen Tätigkeiten durchgeführt haben und damit über die für diese Qualifikation erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Wichtig ist, zu beachten, dass das Fachgespräch **keine mündliche Prüfung** ist. Es geht daher nicht um

- eine Abfrage von **Fachwissen**, wiewohl Sie dieses im Rahmen des Gespräches demonstrieren müssen;
- eine Bewertung, wie gut oder weniger gut Sie eine **praktische Aufgabe gemeistert** haben;

- die Feststellung, ob ein **Lösungsansatz/eine Vorgehensweise** in einem Projekt/bei der Durchführung einer Aufgabe/eines Kundenauftrags falsch oder richtig war bzw. zum Erfolg geführt hat oder nicht;
- die Beurteilung, wie Sie Ihre Tätigkeiten **präsentieren** und mit der Zertifizierungskommission **kommunizieren**.

Fachliche Voraussetzungen

Die nachfolgende Tabelle fasst die **fachlichen Voraussetzungen** zusammen, die im Rahmen des Fachgesprächs auf Grundlage der beruflichen Praxis nachgewiesen werden müssen, um die Ing.-Qualifikation zu erwerben. Diese Voraussetzungen stehen in Bezug zu den Beschreibungsmerkmalen von Niveau 6 des NQR, zu dem die Ing.-Qualifikation zugeordnet ist.

Tabelle 6: Fachlichen Voraussetzungen

Fortgeschrittene Fachkenntnisse
In Ihrer Tätigkeitsbeschreibung sowie im Fachgespräch müssen Sie zeigen, dass Sie in Ihrem/Ihren Arbeitsbereich(en) über Fachkenntnisse verfügen, die **über dem Niveau** jener Kenntnisse liegen, die mit Ihrem **technischen Bildungsabschluss** verbunden sind. Zur Überprüfung der Fachkenntnisse werden im Fachgespräch keine isolierten Wissensfragen gestellt. Die Vertiefung bzw. Erweiterung Ihres Fachwissens soll sich aus den Beschreibungen jener Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge ergeben, in die Sie in Ihrer Praxis involviert waren/sind. Das heißt, es soll sich aus den Informationen über Projektanforderungen, Kundenaufträge, Vorgehensweisen, Problemstellungen, Ergebnisdarstellungen usw. zeigen. Das Fachwissen ist eng verbunden mit den Fertigkeiten, d.h. mit den konkreten Handlungen, die Sie in Ihrer Praxis gesetzt haben/setzen.
Fortgeschrittene Fertigkeiten
Das Niveau Ihrer Fertigkeiten muss ebenfalls **über jenem Niveau** liegen, das Ihnen mit Ihrem **technischen Bildungsabschluss** bescheinigt wurde. Ihre mindestens drei- bzw. sechsjährige Praxis muss zu diesem Zuwachs an Fertigkeiten geführt haben. In Ihrer Tätigkeitsbeschreibung sowie im Fachgespräch müssen Sie zeigen, dass Sie in der Lage sind, Aufgaben mit unterschiedlichen Fragestellungen und Herausforderungen in Ihrem/Ihren Arbeitsbereich(en) durch entsprechendes Handeln zu lösen. Im Zertifizierungsverfahren wird nicht die Vorgehensweise bzw. der Lösungsansatz an sich beurteilt, sondern ob damit fortgeschrittene Fertigkeiten verbunden sind.
Arbeit an komplexen Projekten und Arbeitsaufgaben
Die Projekte/Aufgaben/Kundenaufträge, die Sie in Ihrer Praxis durchgeführt haben/durchführen, müssen **komplexer Natur** sein. Die Komplexität zeigt sich vor allem an der **Vielschichtigkeit** der mit einem Projekt/einer Aufgabe/eines Kundenauftrages verbundenen Aspekte, etwa die Anforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers, die Problemstellung, die beteiligten Akteurinnen/Akteure, die Kooperationserfordernisse, das Projektziel, die Wahrscheinlichkeit von Änderungen im Projektverlauf, der Grad der Vorhersehbarkeit des Projektablaufes, die Innovationserfordernisse, die Auswirkungen der Projektergebnisse, die finanziellen Mittel, die Projektlaufzeit usw..
Grad der Selbstständigkeit
Wesentlich für die Vergabe der Ing.-Qualifikation ist ein **hoher Grad an selbstständigem Arbeiten**. Dabei geht es nicht primär um die Ausführung konkreter Handlungen (Fertigkeiten), sondern vielmehr um die eigenständige, d.h. ohne direkte Anweisung/Anleitung erfolgte Durchführung bestimmter Tätigkeiten, etwa

um die Analyse und Bewertung der Ausgangslage, die Konzeption, Abwägung und Argumentation von Lösungsansätzen, die kritische Beurteilung und Vernetzung von Informationen, die Ableitung von Schlussfolgerungen und Auswirkungen usw. Maßstab für den Grad der Selbstständigkeit ist daher der Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum, den Sie bei der Durchführung von Projekten/Aufgaben/Kundenaufträgen (gehabt) haben.

Grad der Entscheidungsverantwortung

Das Niveau der Ing.-Qualifikation wird auch durch die **Übernahme von Verantwortung** bestimmt. Dies betrifft zum einen die Verantwortung für Entscheidungen, die im Arbeitsprozess getroffen werden, zum andern auch die Verantwortung für die Arbeit bzw. **Entwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**, die Ihnen im Projektteam bzw. in der Organisationseinheit unterstellt sind.

Leitungs- und Führungsfunktion

Selbstständiges Tätigwerden sowie das eigenverantwortliche Treffen von Entscheidungen korrelieren oftmals mit der **Übernahme einer Leitungs- und Führungsfunktion**. In Ihrer betrieblichen Praxis sollen Sie eine solche Funktion (mit oder ohne Mitarbeiterverantwortung) innegehabt haben/innehaben. Das schließt sowohl die **inhaltliche Verantwortung** für ein bestimmtes Aufgabengebiet ein als auch die Leitung von technisch-orientierten **Projekten** (oder Teilen von umfangreichen Projekten), von **Arbeitsbereichen**, **Organisationseinheiten** oder von gesamten **Unternehmen**.

Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens

Mit dem Fachgespräch ist das Ing.-Zertifizierungsverfahren abgeschlossen. Das Fachgespräch kann zu folgenden zwei **Ergebnissen** führen:

1. **Ergebnis 1 – Vergabe der Ing.-Qualifikation:**
   Wenn die Mitglieder der Zertifizierungskommission aus dem Fachgespräch feststellen, dass die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Ing.-Qualifikation erfüllt sind, erhalten Sie Ihre Ing.-Urkunde. Sie sind dann berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ in vollem Wortlaut oder in Kurzform (Ing. bzw. Ing.in oder Ing.[in]) mit oder ohne Hinweis auf das NQR-Niveau 6 zu führen.
2. **Ergebnis 2 – Keine Feststellung:**
   Es ist auch möglich, dass die Mitglieder der Zertifizierungskommission das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen nicht feststellen können. In diesem Fall erhalten Sie keine Ing.-Urkunde. Sie können jedoch das Fachgespräch einmal wiederholen. Ein dritter Antritt ist allerdings nicht möglich. Möglich ist aber die Einreichung eines neuen Antrags für ein neues Zertifizierungsverfahren, wenn durch den Erwerb weiterer Praxis die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
post.III7-25@bmwet.gv.at
bmwet.gv.at